

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1994

Geschäftszahl

93/07/0174

Rechtssatz

Für Entscheidungen nach dem Tir GSLG ist gemäß § 1 Tir AgrBehG nicht der Landeshauptmann sondern das Amt der Landesregierung als eigene Behörde zuständig. § 99 Abs 1 lit i WRG findet daher im konkreten Fall, in dem die Agrarbehörde erster Instanz gemäß § 2 Abs 2 Tir GSLG für die Errichtung einer Brücke die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 Abs 1 WRG beantragt hat, keine Anwendung.